

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup neu erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup". Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Zweckverband hat gem. § 2 Abs. 3 GkZ die Verwaltung des Amtes Süderbrarup in Anspruch genommen. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. In eigener Verantwortung trägt der Zweckverband dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, soll der Zweckverband von eigenen Maßnahmen absehen.

Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem Kindertagesstätten-Gesetz (KiTaG) und dieser Verbandssatzung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben je angefangene 100 Einwohner einen Stimmenanteil. Maßgebend für die Berechnung des Stimmanteils ist die zur letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen (Kommunalwahl) entsprechend festgestellte Einwohnerzahl. Die festgestellte Einwohnerzahl gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode gelten die Einwohnerzahlen nach Zensus vom 09.05.2011. Die Höchstzahl der Stimmenanteile eines Verbandsmitgliedes liegt bei maximal 49,9% der Gesamtstimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die allein oder gemeinsam mit anderen mindestens ein Drittel der Stimmen nach § 5 Abs. 2 auf sich vereinigen, es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der

Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von € 5.000,00;
 - b) den Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 500,00.

§ 8

Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GKZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung:

Der Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.

Des Weiteren sollen in beratender Funktion jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

Aufgabenbereich:

- Erarbeitung zukunftsweisender Ideen der Kindertagesstätten unter Mitwirkung der freien Träger
- Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes
- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Verbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Sitzungen in Fälle höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Zweckverbandes und des Verwaltungsausschusses des Zweckverbandes als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Finanzkraft (Summe aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung) der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend der Amtsumlage des betreffenden Jahres. Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abs. 1 wird nach dem im Abs. 2 genannten Umlagesatz von den Mitgliedern des Verbandes erhoben.

§ 13 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Unter Einhaltung des § 127 LVwG besteht für Standortgemeinden im Falle eines Rückzuges des

Verbandes aus der solidarischen Finanzierung einer Kindertagesstätte unabhängig von Abs. 1 die Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zu kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter, Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 15

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-suederbrarup.de bekannt gemacht.
- (2) Jeder Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.


§ 18 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.01.2015, zuletzt geändert durch 4. Nachtragssatzung vom 29.03.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde vom 14.09.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den 28.09.2022


.....

Verbandsvorsteher

